



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im **Innentell**: Umfang ganze Seite 360 viergepaltene Petitionen. Mitgliederpreis: Die Zeile 0.25 M., 1/2 S. 70.— M., 1/4 S. 39.— M., 1/8 S. 20.— M. Nichtmitgliederpreis: Die Zeile 0.50 M., 1/2 S. 140.— M., 1/4 S. 78.— M., 1/8 S. 40.— M. — **Illustrierter Teil**: Mitglieder: 1 S. (nur ungeteilt) 140.— M. Abtrige Seiten: 1/2 S. 120.— M., 1/4 S. 65.— M., 1/8 S. 35.— M. Nichtmitgl. 1 S. (nur ungeteilt) 280.— M. Abtrige S.: 1/2 S. 240.— M., 1/4 S. 130.— M., 1/8 S. 70.— M. (Kleinere als viertel, Anzeigen sind im III. Teil nicht zulässig.) Mehrfarbendr. nach Vereinbarung. Stellengesuche 0.15 M. die Zeile, Chiffre-Gebühr 0.75 M. **Bestellzettel** für Mitgl. u. Nichtmitgl. d. S. 0.35 M. Bundsteg (mittlere Seiten durchgehend) 25.— M. Aufschlag. Rabatt wird nicht gewährt. Plagvorschriften unverbindl. Rationierung d. Börsenblatt-raumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitt. im Einzelfall jederzeit vorbeh. — Beiderseit. Erf. — Ort: Leipzig.

Bank: ADCA, Leipzig — Postach.-Kto.: 13463 — Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 — Tel.-Adr.: Buchbörse  
Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 196 (N. 103).

Leipzig, Dienstag den 24. August 1926.

93. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. A. Eister.  
(Zuletzt im Bbl. Nr. 150.)

#### Nachträgliche Aufwertung eines vorausgezählten Anteilhonorars.

Eine bis ans Reichsgericht gegangene Klage hatte eine Nachforderung von Honoraranteilen für Teuerungs- und Valutazuschläge aus der Inflationszeit zum Gegenstand und wurde mit Urteil vom 25. März 1926 (RGZ. Bd. 113 S. 174) entschieden. Die Verfasserin hatte teils 25, teils 27½% vom Ladenpreis des broschierten Exemplars bei Erscheinen des Buches für die ganze Auflage erhalten. Der Erbe der verstorbenen Verfasserin klagt auf Feststellung, daß der Verleger verpflichtet ist, über Teuerungs- und Valutazuschläge Rechnung zu legen und Nachzahlung zu leisten. Die Klage wurde in allen drei Instanzen abgewiesen. Aus der Begründung des reichsgerichtlichen Urteils sind folgende Sätze rechtlich und wirtschaftlich von Bedeutung und zeigen die in solchen Fragen am Reichsgericht herrschende große wirtschaftliche Einsicht:

»Der Anspruch auf Rechnungslegung nach § 24 BGB. steht und fällt mit dem Zahlungsanspruch. . . . Die Vorauszahlung der Vergütung, zu der sich die Beklagte verpflichtet hatte, steht an sich der Beteiligung des Klägers an späteren Zuschlägen nicht entgegen. Soll der Ladenpreis die Vergütung des Verfassers bestimmen, so muß auch die Erhöhung des Ladenpreises Berücksichtigung finden. Aber mit Recht hat das Oberlandesgericht verneint, daß in den von den Verlegern in der Notzeit der Geldentwertung erhobenen Teuerungs- und Valutazuschlägen eine Erhöhung des Ladenpreises zu erblicken ist. . . . Ein Rückblick auf die jetzt abgeschlossene Entwicklung ergibt in Übereinstimmung mit der Feststellung des Berufungsrichters, daß aus den Teuerungs- und Valutazuschlägen, die schon durch die Notstandsordnung des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 29. April 1918 (Börsenblatt vom 1. Mai 1918) grundsätzlich eingeführt waren, eine wahre Erhöhung des Ladenpreises sich nur einmal für die kurze Zeit vom 22. bis zum 30. November 1923 durch eine Steigerung der Schlüsselzahl über den Goldmarkkurs hinaus ergab. In der ganzen übrigen Inflationszeit blieb die Schlüsselzahl hinter dem Goldmarkkurs zurück, was zur Folge hatte, daß hier der ursprüngliche Ladenpreis nicht nur nicht erhöht wurde, sondern niemals erreicht werden konnte.

Bei dieser Sachlage würde es, wie der Berufungsrichter mit Recht ausführt, gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn der Kläger aus der als Erhöhung des Ladenpreises anzusehenden vorübergehenden Preissteigerung in der letzten Novemberdelade den Anspruch auf Nachzahlung einer Vergütung sollte herleiten können, nachdem er sein in den Ladenpreis miteingerechnetes Honorar in gutem Geld vorweg erhalten und auf der anderen Seite die Beklagte wegen der Herabdrückung des Preises durch die Geldentwertung in der ganzen übrigen Inflationszeit ein dem ursprünglichen Ladenpreis entsprechendes Entgelt nicht erzielt hatte.

Anders liegen die Verhältnisse bei den Valutazuschlägen, an denen der Kläger ferner beteiligt zu werden wünscht. Hier ist der Beklagten ein bei Abschluß der Verträge nicht erwarteter Verdienst

zugeflossen. Sie konnte diese Zuschläge auf Grund der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen erheben, die der Börsenverein der Deutschen Buchhändler am 14. Januar 1920 erließ und deren Beachtung alsbald auch durch das Ausfuhrverbot der Reichsregierung vom 8. März 1920 erzwungen wurde. Indessen ist vom Berufungsgericht bereits richtig erkannt worden, daß mit dem Ladenpreis, der nach den Verträgen der Honorarberechnung zugrunde gelegt werden sollte, nur der Inlandladenpreis gemeint sein konnte. . . .

In Frage könnte hiernach nur kommen, ob unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben, der auch das Verlagsrecht beherrscht, ausnahmsweise nach der besonderen Lage des Einzelfalles der Kläger Anspruch auf einen Teil dieser Auslandszuschläge erheben kann. Der Annahme eines solchen Ausnahmefalles steht aber die tatsächliche Feststellung entgegen, daß unverhältnismäßig hohe Gewinne der Beklagten aus den Valutazuschlägen, die zu einer Beteiligung des Klägers zwingen könnten, sich nicht haben feststellen lassen. An einem nicht übermäßigen Gewinn der Beklagten aus dem Auslandsgeschäft aber den Kläger über den Wortlaut der Verträge hinaus zu beteiligen, erscheint um so weniger geboten, als, wie oben ausgeführt, das Inlandgeschäft der Beklagten auf Grund derselben Verträge unter der Geldentwertung fast die ganze Inflationszeit hindurch gelitten hat.

Diese Klage anzustrengen, war von dem Erben der Verfasserin eine Torheit. Für den Verlag ist hier wichtig, daß der Grundsatz, die »Teuerungs- und Valutazuschläge« sind keine Preiserhöhungen, ja sind überwiegend hinter der sonstigen Teuerung (Geldentwertung) weit zurückgeblieben, vom Reichsgericht voll anerkannt ist.

#### Haftpflicht oder besondere Vorsicht bei Reiseunfällen?

Eine Reichsgerichtsentscheidung vom 22. April 1926, die in der Reisezeit jedermann interessieren muß, steht in der Juristischen Rundschau Nr. 12 S. 986. Der Fall war dieser: Ein Reisender ist in einem Schnellzuge durch einen ungewöhnlich heftigen Stoß des Wagens zu Fall gekommen und dabei mit dem Kopf an die Wagenwand angeschlagen, als er sich auf das Klosett des Wagens begeben wollte und als er gerade eine Hand nach der Klinke der Klosettür ausstreckte. Er meint, am Ende des Wagens, unmittelbar am Durchgang zum nächsten Wagen, habe er sich nicht durch Festhalten an Seitenwänden oder Griffen gegen besonders starke Erschütterung schützen können. Der Gegner nimmt ein eigenes Verschulden des Klägers an. Er benutze viel die Eisenbahn und wisse, daß auf jener kurvenreichen Strecke bei einem schnellfahrenden Zug mit Stößen gerechnet werden müsse. Die in einem solchen Zuge anzuwendende Sorgfalt erfordere, daß der Reisende während der Fahrt sich mit einer das Stützen ausschließenden Vorsicht bewege und festhalte. Das habe der Kläger offenbar nicht getan, denn er sei gestürzt, ohne daß sich mit dem Zuge irgend etwas Außergewöhnliches ereignet habe. Es ist zuzugeben, führt das Reichsgericht aus, daß Anforderungen der bezeichneten Art im allgemeinen an die Reisenden zu stellen sind und daß unvorsichtiges Verhalten nach dieser Richtung als ein die Haftung der Bahn ausschließendes eigenes Verschulden angesehen werden kann (vgl. Seligsohn, Haftpflicht. N. 138 zu § 1). Diese allgemeinen Erwägungen greifen aber hier nicht durch; denn das Be-